

Erlaßes von Ortsstatuten in den Gemeinden. Den Entwurf eines solchen für die Stadt Bremen teilt der Senat in Anlage 1 der Bürgerschaft mit dem Ersuchen mit, ihn durch die Stadtbürgerschaft zu genehmigen.

Die vorbehaltenen Ausnahmen werden gemäß § 105 e der Gew.-O. *) durch eine vom Senat als höherer Verwaltungsbehörde zu erlassende Verordnung zu regeln sein; den Entwurf dieser Verordnung, der den bestehenden Bestimmungen und den von den Kammern gestellten Anträgen entspricht, teilt der Senat der Bürgerschaft in der Anlage 2 zur Kenntnissnahme mit.

*) § 105 e der Gewerbeordnung: Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 zu erfolgen.

Anlage 1. Ortsstatut, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen.

Vom

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung ist vom Senat und der Stadtbürgerschaft für die Stadt Bremen folgendes Ortsstatut beschlossen worden:

§ 1.

Die Zeit, während der im Handelsgewerbe, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages beschäftigt werden dürfen, wird auf drei Stunden beschränkt.

§ 2.

Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden auf sieben bis zehn Uhr vormittags festgesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Anlage 2.

Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen.

Vom

Der Senat verordnet infolge des gleichzeitig verkündeten Ortsstatuts, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen, und auf Grund der §§ 105 b Abs. 2, 105 e sowie unter Hinweis auf §§ 41 a, 146 a der Gewerbeordnung, für die Stadt Bremen, unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Mai 1901,

betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen samt den diese ändernden Verordnungen:

§ 1.

Am letzten Sonntage vor Ostern, am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten dürfen im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter während der Zeit von acht bis zehn Uhr vormittags und zwölf bis acht Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Für die in die Zeit des Freimarkts fallenden Sonntage bleibt der Polizeidirektion die Bestimmung überlassen.

§ 2.

An allen Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen gestattet:

- a. Bäckern beim Verkauf von Backwerk in den Monaten September bis April morgens vor zehn Uhr und nachmittags von zwölf bis vier Uhr, in den übrigen Monaten morgens vor zehn Uhr und nachmittags von zwölf bis drei Uhr;
- b. Konditoren beim Verkauf von Backwerk morgens vor zehn Uhr und nachmittags von zwölf bis vier Uhr;
- c. Milch-, Eis- und Mineralwasserhändlern bis zwei Uhr nachmittags;
- d. Bierbrauern bis zwölf Uhr mittags, am zweiten Oster- und Pfingsttage auch von zwölf bis zwei Uhr nachmittags;
- e. Inhabern von Blumenläden und Handelsgärtnern von sieben bis zehn Uhr vormittags und zwölf bis zwei Uhr nachmittags, am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage nur von zwölf bis zwei Uhr nachmittags;
- f. Inhabern von ausschließlich für den Verkauf von Tabak und Zigarren bestimmten Verkaufsläden von sieben bis zehn Uhr vormittags und zwölf bis zweieinhalb Uhr nachmittags;
- g. Verkäufern von Theaterbilletten von sieben bis zehn Uhr vormittags, zwölf bis zwei Uhr nachmittags und sechs bis sieben Uhr abends.

§ 3.

Für die in der Umgegend der Friedhöfe liegenden Geschäfte, die den Verkauf von Blumen und anderen zum Schmuck der Grabstätten dienenden Gegenstände an die Besucher der Friedhöfe betreiben, wird die Beschäftigungszeit unter Ausschluß anderer Stunden für den ersten Weihnachtstag und den letzten Trinitatissonntag (Totensonntag) auf elf bis fünf Uhr, für den ersten Oster Sonntag auf elf bis sechs Uhr, für alle übrigen Sonn- und Festtage auf zwölf bis zwei und drei bis sechs Uhr bestimmt.

§ 4.

Den von der Eisenbahnbehörde zugelassenen Händlern ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern mit dem Verkaufe von Druckachen aller Art auf dem hiesigen Hauptbahnhofe an allen Sonn- und Festtagen ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

§ 5.

Mit dem Ausbringen ihrer Waren dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden:

- a. Konditoren, Inhaber von Kochgeschäften, Milch-, Eis- und Mineralwasserhändler, Inhaber von Blumenläden und Handelsgärtner an allen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag,

- b. Bäcker, Fleischer, Inhaber von Spezialgeschäften von Delikatessen an allen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag unter Ausschluß der Zeit von zehn bis zwölf Uhr, Fleischer auch unter Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages.
- c. Fischhändler an allen Sonn- und Festtagen bis zwei Uhr nachmittags,
- d. Bierbrauer am zweiten Oster- und zweiten Pfingsttage den ganzen Tag, an den übrigen Sonn- und Festtagen bis zwölf Uhr mittags.
- e. Zeitungsverleger an allen Sonn- und Festtagen morgens von fünf bis zehn und nachmittags von zwölf bis zwei Uhr.

§ 6.

Gewerbetreibende, welche von den in § 2 bis 5 bestimmten Ausnahmen von der durch das Ortsstatut vom bestimmten Beschäftigungszeit Gebrauch machen und außerhalb dieser Zeit dabei einen Gehilfen, Lehrling oder Arbeiter länger als drei Stunden oder zwischen zehn und zwölf Uhr vormittags beschäftigen, sind verpflichtet, jeden Gehilfen, Lehrling oder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

§ 7.

Die in § 5 zugelassene Beschäftigung mit dem Ausbringen von Waren ist auf die in § 41 a der Gewerbeordnung bestimmte Schließung der offenen Verkaufsstellen ohne Wirkung.

§ 8.

Als Festtage im Sinne dieser Verordnung gelten:

die zwei Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, der Bußtag, der Neujahrstag und die demnächst durch Gesetz als Festtage bestimmten Tage.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am